

BdB zum Berichtswesen

Musterberichte und Einschätzung

BGT 2024 in Erkner

Die neuen Berichtspflichten

Rechtsgrundlage § 1863BGB

Die zum 01.01.2023 eingeführten neuen Berichtspflichten hatten in weiten Teilen der Berufsinhaber*innen zur Verunsicherung geführt. Es gab viele unterschiedliche Auslegungen zum Gesetzestext, insbesondere höchst unterschiedliche Anforderungen an die Berichte. Daher hatte sich der BdB bereits Ende 2022 dazu entschlossen Musterberichte zu erarbeiten. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen.

Erwartung der Kolleg*innen

- Übersichtliche Gestaltung
- Möglichst viele Punkte zum Ankreuzen
- Integration in Butler21 oder atWork (teilweise erfolgt)
- Musterberichte auf meinBdB oder unter folgenden Link:

[Mustervorlagen für die Berichtspflichten nach § 1863 BGB | meinBdB](#)

Welche Berichte werden in der Praxis genutzt? Ergebnis einer Umfrage

<i>Musterberichte des BdB</i>	19,3 %
<i>Berichte aus Butler21</i>	26,3 %
<i>Berichte aus atWork</i>	19,9 %
<i>Formulare der Amtsgerichte</i>	16,7 %
<i>Freitext</i>	8,2 %
<i>Sonstige</i>	9,6 %

Einschätzung zu den Berichtspflichten

- Anfangsbericht kann eine gute Selbstvergewisserung sein, um die kommenden Aufgaben zu planen
- Jahresbericht dient als Reflektion über die Betreuungsführung (was ist gut gelaufen, was sollte anders gemacht werden, welche Aufgabenbereiche sind ggf. nicht erforderlich)
- Gesetzliche Anforderungen an den Jahresbericht sind zu umfangreich, insbesondere bei der genauen Nennung der Termine (Anlass, Dauer, Inhalt) und zum persönlichen Eindruck
- Schlussbericht ist bei Tod oder Aufhebung überflüssig

Ausblick

Nachdem der BdB den Mehraufwand beziffert hat, der u. a. durch die erweiterten Berichtspflichten entstanden ist, gab es Stimmen aus der Politik, die eine Reduzierung dieser Pflichten gefordert haben. Angepasst werden sollen nun aber lediglich die Vorschriften zur Schlussrechnungslegung.

Der bekannte Mehraufwand durch die Betreuungsrechtsreform spiegelt sich leider nicht im Referentenentwurf für die Neuordnung der Vergütung wider.